

Generalzolldirektion - BWZ
 Dienstort Frankfurt am Main
 Gutleutstr. 185
 60327 Frankfurt am Main

**Unverbindliche Zolltarifauskunft
 für Umsatzsteuerzwecke**

ZT 0270 B - 7530/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls
 abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)**

Bort GmbH
 Am Schweizerbach 1
 71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/16

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/11 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307

Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Schulter-/Armbandage, sog. OmoFX, Art.-Nr. 121 100, Größe 1, Foto siehe Anlage,
 - in einem Polybeutel mit Papiereinleger verpackt,
 - in Form einer anatomisch geformten, annähernd L-förmigen Schaumstoffhalbschale (ca. 36 cm x 24 cm x 20 cm) zur Aufnahme des angewinkelten Arms, mit einem dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten bzw. glatten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff überzogen, mit einer Öffnung mit Reißverschluss zur Entnahme der Schaumstoffhalbschale; mit einem Schulter- und einem Taillengurt sowie mit vier aufgeklebten Fixierungsmanschetten für Oberarm, Unterarm und Hand; beide Gurte und die Armmanschetten sind aus dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff gefertigt und an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst; mit aufgenähten Flauschbändern aus Geweben und Hakenbändern aus Kunststoff sowie mit Kunststoffösen verbunden und zu schließen; alle Gewirke und Gewebe sind aus Spinnstoffen gefertigt, bei den dreilagigen Flächenerzeugnissen sind die Gewirke beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (keine Meterwaren des Kapitels 39),
 - durch Zusammenfügen konfektioniert,
 - dient der prä- und postoperativen sowie posttraumatischen Ruhigstellung des Schultergelenks und des Ellenbogens durch Fixierung des Arms in angewinkelter Position am Oberkörper, u. a. laut Antrag bei Schulterreckgelenksprengung und Supraspinatussyndrom,
 - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
 - keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet,
 - im Hinblick auf die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, im Hinblick auf den Umfang (Fläche) und das äußere Erscheinungsbild überwiegen jedoch die Spinnstoffe und verleihen der Ware somit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main

Im Auftrag

Datum 16. März 2022

Wolfrum



Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.